



# Regierung von Oberbayern

Az: 315 F-98/0-20

München, 23.08.1990

Zimmer: 1415

Tel.: 2176-375

Neuer Flughafen München;  
Planfeststellungsergänzung Flugbetriebsstoffversorgung  
Vorfeld West und Südliches Bebauungsband

hier: Teilerrichtungszulassung  
Schachteinbauten für Hydrantenanlage

## Anlagen:

- 1 Plansatz
- 1 Empfangsbescheinigung

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), Töginger Str. 400, München 87, vom 26.01., 26.10.1987 für die Hydrantenanlage Vorfeld West und vom Juli 1987/Januar 1988 für die Hydrantenanlage im Südlichen Bebauungsband erläßt die Regierung von Oberbayern nach §§ 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl I. S. 61), zuletzt geändert durch Art. 37 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28.06.1990 (BGBl. I S. 1243), zum Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979, Nr. 315 F-98-1 (PFB 1979), in der Gestalt des

Postanschrift  
Postfach  
8000 München 22  
Konto-Nr.  
7482-806  
PGiroA München  
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten  
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude  
Hauptgebäude Maximilianstr. 39  
☎ Vermittlung (089) 2176 1  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 914

Elsenheimerstr. 41-43  
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 57 93 80  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48-50  
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 2176  
Teletex 89 75 18 robkarl  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 914

1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 07.06.1984, Nr. 315 F-98/0-1 (ÄPFB 1984), zuletzt geändert durch 19. Änderungsplanfeststellungsbeschuß vom 27.07.1990, Nr. 315 F-98/0-19, folgenden

20. Änderungsplanfeststellungsbeschuß - Planergänzung -

A. Verfügender Teil

I. Planfeststellung - Teilerrichtungszulassung -

1. Für die Flugbetriebsstoffversorgungsanlagen im

Vorfeld West und Südlichen Bebauungsband

wird die Errichtung der Schachteinbauten (Rohre, Rohrleitungsteile, Armaturen) des Hydrantensystems für die

- Schachtbauwerke Nr. 2 bis 16 und Nr. 18 (Vorfeld West)
- Schachtbauwerke Nr. 19 bis 28 (Südliches Bebauungsband)
- Hydranten- und Entlüftungsschächte (Vorfeld West, Südliches Bebauungsband)

nach Maßgabe der Beschreibungen (I.2.), der Pläne (I.3.), der Nebenbestimmungen (II.) und der Vorbehalte (III.) zugelassen.

Die Unterlagen in I.2. und I.3. sind nur Gegenstand dieses Beschlusses soweit die Teilerrichtungszulassung reicht.

Die Errichtungszulassung schließt die Erlaubnis gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 9 der Gewerbeordnung (GewO) i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten (VbF) sowie die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gem. § 19h Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Schachteinbauten - Rohre, Rohrleitungsteile und Armaturen - im Vorfeld West und Südlichen Bebauungsband mit ein.

## 2. Beschreibungen

Dem festgestellten Plan liegen folgende Beschreibungen zugrunde:

Technische Lieferbedingungen (TL),  
Hydrantensystem

Seite

TL - M 1	= Stahlrohre mit PE-Außenisolierung	3-5
TL - M 2	= Innenanstrich von Stahlrohren und Formstücken	6-7
TL - M 4	= Absperrklappen	8-10
TL - M 5	= Kugelhähne (< DN 100)	11-14
TL - M 6	= Rohrbogen	15-16

TL - M 7 = T - Stücke	17-18
TL - M 8 = Reduzierstücke	19-20
TL - M 10 = Weldolets, Rohrstutzen	21-22
TL - M 11 = Vorschweißflansche, Blindflansche	23-24
TL - M 12 = Isolierflanschenpaare	25-27
TL - M 13 = Dichtungen	28
TL - M 14 = Schrauben (Stud Bolt), Muttern, Scheiben)	29-30
TL - M 15 = Kompensatoren	31-33
TL - M 16 = Absperrarmaturen mit Zwischenent- spannung	34-37
TL - M 17 = Hydrantenventile	38-40
TL - M 21 = Anstriche	41-43
TL - E 1 = Kathodischer Korrosionsschutz	44-49
TL - E 2 = Anlege- und Widerstandsthermometer PT - 100	50-51

### 3. Pläne

#### 3.1 Vorfeld West

R & I-Schema Vorfeld West                      Registrier-Nr. 017154/05

Rohreinbauten Schacht Nr. 2                      Registrier-Nr. 017135/04

Rohreinbauten Schacht Nr. 3                      Registrier-Nr. 017136/04

Rohreinbauten Schacht Nr. 4	Registrier-Nr. 017137/04
Rohreinbauten Schacht Nr. 5	Registrier-Nr. 017138/04
Rohreinbauten Schacht Nr. 6	Registrier-Nr. 017139/05
Rohreinbauten Schacht Nr. 7	Registrier-Nr. 017140/05
Rohreinbauten Schacht Nr. 8	Registrier-Nr. 017141/04
Rohreinbauten Schacht Nr. 9	Registrier-Nr. 017142/05
Rohreinbauten Schacht Nr. 10	Registrier-Nr. 017143/05
Rohreinbauten Schacht Nr. 11	Registrier-Nr. 017144/04
Rohreinbauten Schacht Nr. 12	Registrier-Nr. 017145/04
Rohreinbauten Schacht Nr. 13	Registrier-Nr. 017146/04
Rohreinbauten Schacht Nr. 14	Registrier-Nr. 017147/05

Rohreinbauten Schacht Nr. 15      Registrier-Nr. 017148/05

Rohreinbauten Schacht Nr. 16      Registrier-Nr. 017149/05

Rohreinbauten Schacht Nr. 18      Registrier-Nr. 017150/03

Details für Rohreinbauten in  
Schächte      Registrier-Nr. 017151/04

Hydrantengehäuse (mit Einbau-  
ten)      Registrier-Nr. 028550/02

Gehäuse für Hochpunktent-  
lüftung (mit Einbauten)      Registrier-Nr. 034192/02

### 3.2 Südliches Bebauungsband

R & I-Schema Vorfeld Fracht/  
Hauptleitung      Registrier-Nr. 042837/01

Rohreinbauten Schacht Nr. 19      Registrier-Nr. 028528/07

Rohreinbauten Schacht Nr. 20	Registrier-Nr. 028529/05
Rohreinbauten Schacht Nr. 21	Registrier-Nr. 028530/04
Rohreinbauten Schacht Nr. 22	Registrier-Nr. 028531/05
Rohreinbauten Schacht Nr. 23	Registrier-Nr. 028532/05
Rohreinbauten Schacht Nr. 24	Registrier-Nr. 028533/06
Rohreinbauten Schacht Nr. 25	Registrier-Nr. 028534/05
Rohreinbauten Schacht Nr. 26	Registrier-Nr. 028535/06
Rohreinbauten Schacht Nr. 27	Registrier-Nr. 028536/06
Rohreinbauten Schacht Nr. 28	Registrier-Nr. 028537/06
Details für Rohreinbauten in Schächte	Registrier-Nr. 017151/04

Hydrantengehäuse (Einbauten)            Registrier-Nr. 028550/02

Gehäuse für Hochpunktentlüftung (Einbauten)            Registrier-Nr. 034192/02

## II. Nebenbestimmungen

### ALLGEMEINES

1. Jede Abweichung von der Errichtungszulassung bedarf der Prüfung durch die Sachverständigen; sie ist der Regierung von Oberbayern (Regierung), dem TÜV Bayern e.V. (TÜV) und dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft (LfW) rechtzeitig vor Bauausführung schriftlich anzuzeigen.
2. Ein Abdruck dieses Beschlusses mit Beschreibungen und Plänen sowie Mehrfertigungen der Prüfprotokolle des Sachverständigen, insbesondere die Abnahmeprotokolle der Erstabnahme, sind vor Ort aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Behörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Die einschlägigen Rechtsvorschriften in der Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der Verord-



nung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (Anlagen- und Fachbetriebsverordnung - VAWSF) einschließlich der hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen, der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind zu beachten.

4. Die Errichtung der Schachteinbauten hat den Anforderungen der TRbF 111 "Füllstellen, Entleerungsstellen, Flugfeldbetankungsstellen" i.V.m. TRbF 301 "Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (RFF)" und TRbF 302 "Richtlinie für Verbindungsleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (RVF)" zu entsprechen; unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV), der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) sowie der sonstigen einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter.
5. Zum Schutz von Personen gegen Gefahren sind insbesondere folgende Sicherheitsanforderungen gemäß TRbF 302 zu erfüllen:
  - 5.1 Die Ausrüstungsteile müssen für die jeweiligen Betriebsverhältnisse und für den vorgesehenen Zweck geeignet sein. Sie müssen so beschaffen sein, daß durch ihre Betätigung weder Beschäftigte noch Dritte gefährdet werden können (vgl. Nr. 10.1 Abs. 3 TRbF).
  - 5.2 Die Absperreinrichtungen müssen jederzeit von Hand betätigt werden können (vgl. Nr. 10.3 Abs. 2 TRbF). Soweit sie für die Sicherheit von Bedeutung sind, müssen sie durch Fern-

wirkeinrichtungen von einer zentralen Stelle aus betätigt werden können oder zusätzlich im Schadensfall selbsttätig wirksam werden.

5.3 In den Schächten austretende Leckflüssigkeiten müssen sicher aufgefangen werden können (vgl. Nr. 10.4 TRbF).

6. Die Auflagen, Maßgaben und Hinweise im PFB 1979 Nr. IV. (S. 39 ff, 73) werden wie folgt ergänzt:

6.1 Für das Vorfeld West - 5.ÄPFB vom 23.06.1989 - werden unter Nr. 13.1 die Nummer

"13.1.5 Schachteinbauten (Rohre, Rohrleitungsteile, Armaturen)"

und nachfolgende Nebenbestimmungen angefügt (siehe unten 6.3).

6.2 Für das Südliche Bebauungsband - 16. ÄPFB vom 23.05.1990 - werden unter Nr. 13.2.2 (nach H 39) die Überschrift

"SCHACHTEINBAUTEN (ROHRE, ROHRLEITUNGSTEILE, ARMATUREN)"

und nachfolgende Nebenbestimmungen angefügt.

### 6.3 "Abgrenzung:

Der erste Flansch nach Eintritt der Rohrleitung in den Schacht und vor Austritt aus dem Schacht ist die Grenze zwischen erdverlegter Leitung und Schachteinbauten.

- E 1\*) Sämtliche Rohre, Rohrleitungsteile und Armaturen sind aus Werkstoffen herzustellen, die nach der TRbF 302 zulässig sind. Der Nachweis der Güteeigenschaften muß nach den mit der TRbF 302 geforderten Abnahmeprüfzeugnissen erfolgen. Die einzelnen Teile müssen so gekennzeichnet sein, daß sie ihren Zeugnissen eindeutig zugeordnet werden können. Die Zeugnisse sind dem Sachverständigen (TÜV) vorzulegen.
- E 2 Sämtliche Rohre, Formstücke, Armaturen und sonstige druckführende Rohrleitungsteile sind nach der TRbF 302 zu berechnen. Sie müssen so bemessen sein, daß bei den höchstzulässigen Betriebsüberdrücken von 16 bar in den Vorfeldern und von 25 bar in den Verbindungsleitungen der geforderte Sicherheitsbeiwert von mindestens  $S = 1,6$  eingehalten wird. Die Unterlagen bzw. Zeichnungen mit erforderlichen Angaben für sämtliche Bauteile sind rechtzeitig vor Beginn der Herstellung dem Sachverständigen (TÜV) zur Vorprüfung vorzulegen.

\*) Durchnummerierung: E = Einbauten

- E 3 Bevor ein Rohr, ein Formstück, eine Armatur oder ein sonstiges Rohrleitungsteil eingebaut wird, sind Hersteller, Rohrnummer und Wanddicke bzw. Fabrikations- oder Prüfnummer, zulässige Druckstufe, Werkstoffe und Prüfstempel festzustellen und schriftlich niederzulegen. Jedes Rohrleitungsteil muß vom Sachverständigen (TÜV) zum Einbau freigegeben werden.
- 4 Für Rohre, die auf der Baustelle geschnitten werden, sind die Schnittkanten auf einer Breite von 25 mm mittels Ultraschall nach SEL 072 auf Fehlerfreiheit zu überprüfen. Die Schweißnahtvorbereitung an den Rohren und Formstücken muß nach dem VdTÜV-Merkblatt 1055 erfolgen.
- E 5 Die bei der Verlegung anzuwendenden Schweißverfahren sind einschließlich der Zusatzwerkstoffe in einer Schweißspezifikation schriftlich festzulegen. Die Spezifikation bedarf der Zustimmung durch den Sachverständigen (TÜV). Es dürfen nur von einer TÜO eignungsgeprüfte Schweißzusatzwerkstoffe verwendet werden.
- E 6 Die mit den Schweißarbeiten betraute Firma muß die entsprechenden Verfahrensprüfungen ablegen oder den Sachverständigen (TÜV) Berichte über zutreffende und gültige Verfahrensprüfungen vorlegen.

- E 7 Die zum Einsatz kommenden Schweißer müssen im Besitz gültiger und zutreffender Schweißzeugnisse nach DIN 8560 (VdTÜV-Merkblatt 1052) sein. Die Schweißaufsicht ist durch einen Schweißfachingenieur wahrzunehmen.
- E 8 Die Schweißnähte sind zu 100 % zu durchstrahlen. Die Filme der Durchstrahlungsprüfungen sind dem Sachverständigen (TÜV) im Rahmen der Bauprüfung zur Beurteilung vorzulegen. Werden Ultraschallprüfungen an Schweißnähten durchgeführt, hat der Ultraschallprüfer ein U2-Zeugnis einer anerkannten Ausbildungsstätte dem Sachverständigen (TÜV) vorzulegen.
- E 9 Die Verlegung bzw. der Einbau von Rohren und Rohrleitungsteilen hat möglichst spannungsfrei zu erfolgen.
- E 10 Meßgeräte und zugehörige Impulsleitungen müssen so verlegt und befestigt werden, daß keine Schwingungen auftreten können.
- E 11 Alle mit der Rohrleitung verbundenen und druckbeaufschlagten Teile, z.B. Drucktransmitter, sind für die entsprechende Druckstufe auszulegen.
- E 12 Die elektrischen Ausrüstungsteile in den Schieberschächten müssen den VDE-Bestimmungen, insbesondere VDE 0165, entsprechen. Sämtliche Kabel und Rohrdurchführungen in den

Schieberschächten müssen gasdicht sein. Die Nachweise sind dem Sachverständigen (TÜV) vorzulegen.

E 13 Im Zuge der Errichtung ist eine Bauprüfung durch den Sachverständigen (TÜV) gem. Anhang A zur TRbF BF 302 durchführen zu lassen. Rechtzeitig vor Baubeginn sind alle Einzelheiten mit dem Sachverständigen (TÜV) abzustimmen.

Werden Teile der Schachteinbauten im Werk vorgefertigt, dann sind die entsprechenden Prüfungen dort von Sachverständigen durchführen zu lassen.

E 14 Die fertiggestellten Rohrleitungen innerhalb der Schächte sind einer Druckprüfung in Anlehnung an das VdTÜV-Merkblatt 1051 zu unterziehen. Die Höhe des Prüfdruckes ist im Einvernehmen mit dem Sachverständigen (TÜV) festzulegen.

E 15 In den Verteilerschächten ist eine ausreichende Belüftung vorzusehen oder der Schutz der Beschäftigten durch andere geeignete Maßnahmen, z.B. Gaswarneinrichtungen, sicherzustellen.

E 16 Werden die isolierenden Flanschverbindungen auf der Baustelle hergestellt, so sind die Prüfungen der elektrischen Eigenschaften entsprechend der TRbF 521 vom Sachverständigen (TÜV) durchführen und schriftlich bestätigen zu lassen.

- E 17 Dem Sachverständigen (TÜV) ist vor Baubeginn der Nachweis zu erbringen, daß in den absperrbaren Steckenabschnitten keine Überschreitung des zulässigen Betriebsüberdruckes durch thermischen Druckanstieg auftreten kann.
- E 18 Im Schacht Nr. 18 ist wie bei den übrigen Schächten eine Druck- und Temperaturmeßstelle vor und hinter der Abschlußarmatur vorzusehen.
- E 19 Das im Plan Registrier-Nr. 017151/04 "Details für Rohreinbauten in Schächten" vorgesehene 8"Zoll-Weldolet ist durch ein T-Stück oder durch eine Stutzenaufschweißung zu ersetzen."
- E 20 Die für die Schächte vorgesehenen Kompensatoren (TL Nr. M 15 Rev. 4) sind als Ersatz für die ursprünglich vorgesehenen Ausbaustücke in die Bestandspläne aufzunehmen."

### III. Vorbehalte

1. Die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Aufnahme von Auflagen bleibt vorbehalten.

2. Die Errichtung der Schachteinbauten wird unter dem Vorbehalt zugelassen, daß der hydraulische Nachweis zur Einhaltung der vorgesehenen Betriebsüberdrücke von 16 bar in den Vorfeldern und 25 bar in den Verbindungsleitungen noch erbracht wird.

3. Hinweis:.

Für die Betriebszulassung des Hydrantensystems bleibt der Entscheidungsvorbehalt im PFB 1979 i.d.F. ÄPFB 1984 Nr. VIII.1.8 (S. 47) einschließlich 6. ÄPFB Nr. II.6 (S. 14) aufrechterhalten.

#### IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

#### V. Kostenentscheidung

1. Die FMG trägt die Kosten des Änderungsplanfeststellungsverfahrens.



2. Für den Änderungsplanfeststellungsbeschuß wird eine Gebühr von 5 000 DM festgesetzt.
  
3. Die von der FMG zu erstattenden Auslagen werden gesondert festgesetzt.

## B. Sachverhalt

1. Die Flugbetriebsstoffversorgungsanlagen (Fbv-Anlagen) dienen der Vorratslagerung von Flugbenzin und dem Betanken der Flugzeuge auf dem Passagier-Vorfeld West und dem Vorfeld Fracht. Sie umfassen das Tanklager im Südlichen Bebauungsband (SBB) und die Flugfeldbetankungsanlage mit den Hydrantenanlagen im Vorfeld West und im SBB mit Vorfeld Fracht.

Da im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.07.1979 (PFB 1979) noch keine Ausführungsplanung für die Zulassung der Errichtung und des Betriebes der Fbv-Anlagen nach den besonderen Vorschriften für Anlagen zum Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und wassergefährdenden Stoffen vorlag, wurde diese Zulassung einer ergänzenden Planfeststellung vorbehalten (PFB 1979 i.d.F. ÄPFB 1984, Nr. A.VIII.1.8, S. 47; ergänzt durch 6. ÄPFB vom 3. Juli 1989, Nr. A.II.6.2, S. 14).

Die Flughafen München GmbH (FMG) hat daraufhin für die Hydrantenanlage Vorfeld West mit Schreiben vom 26.01.1987 i.d.F. vom 26.10.1987 und für die Hydrantenanlage im SBB mit Planänderungsantrag Südliches Bebauungsband vom Juli 1987/Januar 1988 den Antrag gestellt, die Errichtung und den Betrieb nach §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG, § 24 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 9 GewO i.V.m. § 9 VbF und Art. 16 Abs. 1 BayWG sowie nach §§ 19 h Abs. 1, 19 g Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 37 BayWG und Art. 5 der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAWSF) zuzulassen.

2. Die Regierung hat bereits die Errichtung der Rohrleitungen und Schächte ohne Einbauten i.e.S. mit 5. ÄPFB vom 23.06.1989 für die Hydrantenanlage Vorfeld West - 1. Teilerri-  
chtung - und mit 16. ÄPFB vom 23.05.1990 für die Hydran-  
tenanlage SBB mit Vorfeld Fracht - 2. Teilerri-  
chtung - zuge-  
lassen.

Gegenstand des vorliegenden 20. ÄPFB vom 23.08.1990 -

3. Teilerri-  
chtung - ist die Zulassung der Errichtung der  
Schachteinbauten (Rohre, Rohrleitungsteile, Armaturen) für  
die gesamte Flugfeldbetankungsanlage.

Die Zulassung des Betriebes der Flugfeldbetankungsanlage,  
unter Einbeziehung der Meß-, Steuer- und Regel-Technik (MSR-  
Technik), bleibt auch weiterhin bis zur Vorlage der hierfür  
erforderlichen Unterlagen einem gesonderten Planfeststel-  
lungsergänzungsbeschuß vorbehalten (Nr. A. III. 3).

3. Zum Antrag auf Errichtungszulassung der Schachteinbauten  
hat die FMG umfangreiche Unterlagen zur Ausführungsplanung  
vorgelegt, die durch laufende Fortschreibung in den Jahren  
1987, 1988, 1989 und 1990 wesentlich geändert und ergänzt  
werden mußten, um insbesondere den strengen technischen  
Sicherheitsanforderungen zu entsprechen. Im einzelnen er-  
folgte die Vorlage der Unterlagen mit Schreiben der FMG  
vom 26. Januar 1987, 17. Dezember 1987, 26. April 1988,  
9. Dezember 1988 (Vorfeld West) und vom 27. Juni 1988,  
28. April 1989, 7. Juni 1989 (SBB) sowie vom 2. Februar,  
11. April, 7. Juni und 9. August 1990 (Vorfeld West und  
SBB).

Für die Beurteilung der hydraulischen Verhältnisse der Flugfeldbetankungsanlage hat die FMG eine Druckstoßberechnung - "Hydraulische Berechnung" mit ausgesuchten Berechnungsfällen für das Hydrantensystem - vorgelegt (Schreiben vom 11.04.1990). Zum Nachweis, daß druckführende Schachteinbauten keinen unzulässigen Drücken ausgesetzt sind, hat die FMG mit Schreiben vom 21.02.1990 Unterlagen zur Meß-, Steuer-, Regel- (MSR) und Elektro-Technik (Baubeschreibung, Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnisse, Pläne u.a.m.) sowie mit Schreiben vom 11.04.1990 eine Betriebsbeschreibung gleichen Datums (Kurzfassung, zwei Seiten) nachgereicht. Die MSR-Technik - zur Steuerung des gesamten Flugfeldbetankungssystems, hier insbesondere zur Kontrolle und Regelung der Druckhöhen - soll u.a. "über Regelung von Schiebern oder Ventilen in Verbindung mit Pumpenansteuerungen zur Druckbegrenzung sicherstellen..., daß keine unzulässigen Druckspitzen im Hydrantensystem erzeugt werden" (FMG-Schreiben vom 21.02.1990, Blatt 3).

Obwohl die Hydrantenanlage im Normalbetrieb mit 10 bar gefahren wird, können im Rohrleitungsnetz infolge von Durchsatzänderungen der Förderpumpe, Schließvorgängen von Rückschlagklappen, Ventilbetätigung oder Rohrleitungsbruch hohe Druckwellen auftreten, sog. Druckstöße oder auch Druckspitzen. Nach den Ergebnissen der vorgelegten Druckstoßberechnung treten in einigen Berechnungsfällen vor den schließenden Armaturen Druckspitzen bis zu 21,4 bar auf und überschreiten damit den maximal zulässigen Betriebsüberdruck von 16 bar. Mit Hilfe der MSR-Technik soll erreicht werden, daß die Pumpen so rechtzeitig abschalten, daß durch die herangerufene Entlastungswelle der maximal zulässige Betriebsüberdruck in keinem Fall überschritten wird. Zu den weiteren

Einzelheiten wird auf die "Hydraulische Berechnung", die Unterlagen zur MSR-Technik (Ordner Nr. 0, 1 und 2) und die Betriebsbeschreibung vom 11.04.1990 (Kurzfassung) verwiesen. Zur Beschreibung und Darstellung der Schachteinbauten wird auf die im Verfügbaren Teil unter Nr. A.I.2. und 3. aufgeführten Unterlagen Bezug genommen.

4. Zur sicherheitstechnischen Beurteilung des Antrags auf Zulassung der Schachteinbauten wurden der Technische Überwachungsverein Bayern e.V. (TÜV) und das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft (Lfw) mit der Begutachtung beauftragt. Das Gewerbeaufsichtsamt München-Land (GAA) wurde als die in ihrem Aufgabenbereich berührte Behörde gemäß § 10 Abs. 2 LuftVG, Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG beteiligt. Folgende Gutachten und Stellungnahmen wurden abgegeben:

TÜV Bayern e.V.

- Vorgezogene Teilbegutachtung für die Errichtung der Schachteinbauten vom 28.06.1990 Az.: G 2-DDB 90-Fe-kt-G 62
- Nachtrag vom 01.08.1990 zum Gutachten vom 28.06.1990

Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft

- Gutachtliche Stellungnahme vom 05.07.1990 Az.: 32-4563

Gewerbeaufsichtsamt München-Land

- Stellungnahme vom 25.07.1990 Az.: 3022/90 Db/Ka

## C. Entscheidungsgründe

### 1. Formell-rechtliche Würdigung

1.1 Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung als Planfeststellungsbehörde beruht auf § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit im Planfeststellungsverfahren nach dem LuftVG (BayRS 960-1-2-W).

1.2 Die Gestaltung und Durchführung des Planfeststellungsergänzungsverfahrens erfolgte nach § 10 LuftVG, Art. 73 ff BayVwVfG.

Ein öffentliches Beteiligungsverfahren war nicht durchzuführen. Belange Dritter werden von der Errichtung der Schachteinbauten nicht berührt (Art. 76 Abs. 1, 73 Abs. 3, 4 und 8 BayVwVfG).

1.3 Die Errichtung der Schachteinbauten, in der Gestalt der Ausführungsplanung, ist nach den Vorschriften zum Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 9 GewO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3 Satz 1 VbF erlaubnispflichtig und bedarf gemäß § 19h Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 19g Abs. 1 WHG der Eignungsfeststellung.

Die Schachteinbauten fallen - wie alle Anlagenteile der Flugfeldbetankungsanlage - unter den Anlagenbegriff des § 19 g Abs. 1 Sätze 1 und 2 WHG (Anlagen zum "Abfüllen" wassergefährdender Stoffe einschließl. "Rohrleitungsanlagen") und sind "nicht einfacher oder herkömmlicher Art" (§ 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG).

Aufgrund der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nach § 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 8 Abs. 1 LuftVG durch luftrechtliche Planfeststellung über die Erteilung der Erlaubnis nach § 9 VbF und der Eignungsfeststellung nach § 19h WHG.

Die verfügbaren Nebenbestimmungen beruhen auf § 9 Abs. 2 LuftVG i.V.m. den materiellen Rechtsvorschriften der VbF, des WHG, der VAWSF und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

1.4 Die dem jeweiligen Stand der Ausführungsplanung angepaßte, stufenweise Begutachtung und Zulassung der Errichtung von Teilen der Flugfeldbetankungsanlage ist fachlich und rechtlich vertretbar. Ein vorläufig positives Gesamturteil liegt auch dieser 3. Teilerrichtungszulassung zugrunde. Danach wird eine in letzter Stufe erforderliche Betriebszulassung der gesamten Anlage, unter Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen, möglich sein. Unüberwindbare Hindernisse sind jedenfalls nicht erkennbar. Auch besteht noch die Möglichkeit der Nachbesserung an bereits zugelassenen und errichteten Anlagenteilen durch ergänzende Maßnahmen, wenn und soweit diese für die Betriebszulassung erforderlich werden sollten.

1.5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 LuftKostV, § 10 Abs. 1 Nr. 5, § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

## 2. Materiell-rechtliche Würdigung

Die Errichtung der Schachteinbauten nach den Plänen und Beschreibungen (Nr. A. I. 2. und 3.) konnte unter Auflagen (Nr. A.II.) und vorbehaltlich des Hydraulik-Nachweises (Nr. A.III.2.) zugelassen werden. Damit entspricht die Errichtung den sicherheitstechnischen Anforderungen der VbF und den Anforderungen die nach dem WHG an den Gewässerschutz zu stellen sind.

- 2.1 Die Errichtung entspricht den materiellen Voraussetzungen, die für eine Erlaubniserteilung nach § 9 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 1. Halbsatz der VbF erforderlich sind.

Der TÜV kommt in seinem Gutachten vom 28.06.1990 zu dem Ergebnis, daß gegen die Errichtung der Schachteinbauten in der Ausführungsplanung, wie sie diesem Bescheid zugrunde liegt, keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen, wenn die vom TÜV in seinem Gutachten zusätzlich aufgestellten Anforderungen eingehalten werden. Die Regierung hat diese Anforderungen in den Bescheid übernommen (Nr. A.II.). Ferner, wenn durch eine hydraulische Berechnung der Nachweis erbracht wird, daß die vorgesehenen zulässigen Betriebsüberdrücke von 16 bar in den Vorfeldern und 25 bar in den Verbindungsleitungen eingehalten werden.

Dieser Nachweis ist erforderlich, um sicherzustellen, daß in den druckführenden Ausrüstungsteilen der durch die Auslegung bedingte maximal zulässige Betriebsüberdruck von 16 bzw. 25 bar in keinem Fall überschritten wird. Nach dem gegenwärtigen Stand der vorgelegten Unterlagen zur Hydraulik (siehe



Sachverhalt Nr. B) wird in Fällen bestimmter Lastannahmen der zulässige Betriebsüberdruck von 16 bar erheblich überschritten (Druckstoßberechnung). Weitere Fälle sind denkbar, denen aber erst mit Vorlage ergänzender Unterlagen nachgegangen werden kann. Um den maximal zulässigen Betriebsüberdruck einhalten zu können, sind konkrete technische Vorkehrungen zu treffen.

Für eine Beurteilung, ob die Fälle möglicher Drucküberschreitung vollständig erfaßt sind und auf welche konkrete Weise alle Lastfälle mit Drucküberschreitung sicher verhindert werden, bedarf es noch der Vorlage ergänzender Unterlagen, wie beispielsweise einer umfassenden Betriebsbeschreibung des Flugfeldbetankungssystems - mögliche Fahrweisen und Betriebszustände einschließlich aller relevanten Schaltvorgänge - und ausreichender Berechnungen. Die bisher vorgelegten Unterlagen reichten nicht aus - im Gegensatz zu den Vorstellungen der FMG (Schreiben vom 11.04.199) -, um die hydraulischen Verhältnisse abschließend beurteilen zu können (TÜV-Gutachten vom 28.06.1990; siehe zu den aufgestellten Voraussetzungen für die Beurteilung der Rohrleitungshydraulik bereits TÜV-Gutachten vom 08.12.1987 Seite 4, Nr. 5, mit Bezugnahme auf TÜV-Schreiben vom 02.12.1987 an die Firma Dorsch Consult, sowie weitere TÜV-Schreiben, u.a. vom 22.08.1989).

Da aber zu erwarten ist, daß der hydraulische Nachweis gelingen wird, konnte bereits im Wege einer vorgezogenen Teilprüfung und durch Aufnahme des unter Nr. A.III.2. verfügbaren Vorbehalts die Errichtung der Schachteinbauten vorab zugelassen werden. Zugleich wird damit dem dringenden Bedürfnis der FMG nach Einhaltung ihres Bauablaufplans zur rechtzeiti-

gen Fertigstellung des Flughafens Rechnung getragen. Zum anderen kann nach Aussage der FMG "eine detaillierte, weitergehende Betriebsbeschreibung... erst erstellt werden, wenn das Leistungsverzeichnis der MSR- und E-Technik vergeben ist und die konkret vergebenen Systemkomponenten und der Betreiber des Systems bekannt (sind)" (Schreiben vom 11.04.1990, Blatt 5).

Daß einzelne, bereits zugelassene druckführende Bauteile durch andere ersetzt werden müssen, um den Nachweis erfolgreich führen zu können, läßt sich zwar nicht mit Sicherheit ausschließen, gilt aber nicht als wahrscheinlich.

Auch ist nicht auszuschließen, daß nach der Prüfung und Begutachtung der MSR-Technik im nachfolgenden Betriebszulassungsverfahren noch Änderungen an der Ausrüstung der Schächte erforderlich werden, wie beispielsweise das Anbringen zusätzlicher Stützen (TÜV-Gutachten vom 28.06.1990).

- 2.2 Das LfW kommt in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 06.07.1990 zu dem Ergebnis, daß aus der Sicht des Gewässerschutzes grundsätzlich keine Bedenken gegen den Einbau der Schachteinbauten bestehen, wenn der hydraulische Nachweis noch erbracht wird und die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Auflagen berücksichtigt werden. Die Auflagen sind in die Nebenbestimmungen unter Nr. A.II eingearbeitet, der hydraulische Nachweis ist unter Nr. A.III.2 vorbehalten worden.

Die Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG konnte deshalb ausgesprochen werden. eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Ei-

enschaften ist nicht zu besorgen, wenn die Schachteinbauten gemäß der Beschreibungen und Pläne (Nr. A. I. 2. und 3.) errichtet, die verfügbaren Auflagen zum Schutz der Gewässer eingehalten werden und der vorbehaltene Hydraulik-Nachweis noch erbracht wird.

- 2.3 Das GAA hat in seiner Stellungnahme vom 25.07.1990 für die Schachteinbauten - soweit sie nicht bereits i.w.S. Gegenstand des 5. und 16. ÄPFB waren (Steigleiter, Schachtabdeckung, Gitterroste) - Sicherheitsanforderungen zum Arbeitsschutz aufgestellt, die im wesentlichen auch Gegenstand der TRbF 302 sind. Daß die Errichtung der Schachteinbauten auch der TRbF 302 zu entsprechen hat, wurde unter Nr. A.II.4 verfügt. Die vom GAA hervorgehobenen Anforderungen sind zur besonderen Beachtung zusätzlich aufgenommen worden (Nr. A. II. 5).

### 3. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen und auch im überwiegenden Interesse der FMG. Mit der Errichtung der Schachteinbauten muß sofort begonnen werden, um die Flughéldbetankungsanlage rechtzeitig bis zur Inbetriebnahme des neuen Flughafens fertigstellen zu können. Die Anordnung wird unverändert von den Gründen getragen, die im PFB 1979 (S. 611 ff) und im ÄPFB 1984 (S. 18 ff) zum vorrangigen Interesse an der Verwirklichung und unverzüglichen Inbetriebnahme des neuen Flughafens dargelegt sind. Gegenüber dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen wiegt besonders die Tatsache, daß durch die Planfeststellungsergänzung keine privaten Belange berührt werden.

#### 4. Kostenentscheidung

Das Verfahren ist kostenpflichtig (§ 1 Abs. 1 LuftKostV). Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin. Die Gebühren wurden nach Abschnitt V Nr. 7 a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV bemessen. Die zu erstattenden Auslagen werden noch gesondert festgesetzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 8000 München 34, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.A.

*v. Heemskerck*  
von Heemskerck